

Kulturförderrichtlinie

Richtlinie zur Förderung künstlerischer und kultureller Projekte

Die Kulturförderrichtlinie stellt eine Grundlage für die kommunale Kulturförderung der Stadt Esslingen a. N. dar. Sie ersetzt die Richtlinie „Modalitäten der Allgemeinen Projektförderung im Kulturbereich“ vom 14.07.1997.

1. Projektförderung

Die Allgemeine Projektförderung der Stadt Esslingen a. N. im Kulturbereich dient der Unterstützung besonderer Projekte aus allen Sparten der Kultur. Sie kann an einzelne Künstlerinnen, Künstler oder Gruppenprojekte vergeben werden. Empfänger können Einzelpersonen, Vereine, Institutionen und Initiativ-Gruppen sein.

2. Arten der Projektförderung

2.1 Direkte Projektförderung

- 2.1.1 Mit der **Einzelprojektförderung** können auf Antrag Vorhaben mit einem klar definierten Projektzeitraum und/oder Projektziel mit einem einmaligen Zuschuss unterstützt werden. Ein Projekt kann nur einmal gefördert werden. Es handelt sich um eine Fehlbetrags- oder Pauschalförderung. Nach Abschluss – spätestens drei Monaten nach Projektabschluss / Veranstaltung – des Projekts ist dem Kulturamt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 2.1.2 Mit der **Konzeptionsförderung** können auf Antrag Einrichtungen, Programme oder wiederkehrende Veranstaltungen unterstützt werden. Die Konzeptionsförderung wird dabei als Pauschalförderung für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren gewährt und kann einmalig verlängert werden. Mit der Konzeptionsförderung sollen Ideen Esslinger Kulturschaffender, Vereine und Einrichtungen unterstützt werden, die aufgrund ihres Zukunftspotenzials als in besonderem Maße förderwürdig eingestuft werden. Es handelt sich um eine Anschubfinanzierung. Es ist dem Kulturamt jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- Sollte das Kulturamt nach Ablauf der Konzeptionsförderung eine weitere Unterstützung für sinnvoll erachten, so wird dem Kulturausschuss vorgeschlagen, über eine institutionelle Förderung zu entscheiden.

2.1.3 Alle **Vereine**, die im Rahmen der bisherigen „Richtlinie zur Förderung der Kulturvereine in Esslingen am Neckar“ Hallenförderung erhalten konnten, können künftig im Rahmen der Projektförderung einen Zuschuss für Projekte und Veranstaltungen beantragen. Dabei sind Mietkosten für Veranstaltungen in Esslingen ebenfalls förderfähig. Die Förderung wird ausschließlich auf Antrag des Vereins gewährt. Die bisherige Hallenförderung entfällt.

Die Rechte der Berkheimer Vereine, die aus dem Grundstücksübertragungsvertrag bestehen, werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

2.2 Indirekte Förderung

Projekte, die nach 2.1.1 bis 2.1.3 der Richtlinie mit einer direkten Projektförderung bezuschusst werden und von der Stadt Esslingen geförderte Institutionen werden darüber hinaus durch das Kulturamt mit weiteren Maßnahmen unterstützt:

- Aufnahme in den städtischen Veranstaltungskalender
- Kostenloser Versand von Flyern an den Verteiler des Kulturamts
- Vergünstigtes Plakatieren

3. Fördersumme

Die für die Projektförderung zur Verfügung stehende Summe wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Sind durch eine Konzeptionsförderung, die über ein Jahr hinausgehen kann, bereits Mittel vergeben, reduziert sich die in den Förderzeiträumen zu vergebende Summe entsprechend. Die jährliche Summe soll dabei jeweils zur Hälfte für zwei Förderzeiträume vergeben werden. Die Höhe der Einzelprojektförderung wird von einem durch das Kulturamt bestimmten Fachgremium bestimmt. Die maximale Förderhöhe für Einzelprojekte entspricht dabei folgerichtig der für den jeweiligen Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Fördersumme.

Das Fachgremium behält sich vor, auch Förderungen zu bewilligen, die nicht der für ein Projekt beantragten Summe entsprechen.

4. Antrag- und Vergabeverfahren

4.1 Antragverfahren

Für die direkte Projektförderung nach 2.1.1 bis 2.1.3 dieser Richtlinie ist ein Antrag zu stellen. Hierfür ist der Vordruck „Antrag auf Projektförderung Stadt Esslingen“ zu verwenden. Der Antrag ist vollständig und unter Einhaltung der genannten Stichtage beim Kulturamt der Stadt Esslingen a. N. per Post (Rathausplatz 3, 73728 Esslingen a. N.) oder per E-Mail (kulturamt@esslingen.de) einzureichen. Es entscheidet der Eingang des Antrags.

Es gibt zwei Stichtage:

Stichtag	Förderzeitraum bzw. Beginn / Schwerpunkt des Projekts
30.09.	01.01. – 30.06. des nachfolgenden Jahres
31.03.	01.07. – 31.12. des gleichen Kalenderjahres

Für Projekte mit einem längeren Vorlauf kann die Antragsstellung auch schon zu einem früheren Stichtag erfolgen.

4.2 Vergabeverfahren

Nach Ablauf des Stichtags entscheidet ein durch das Kulturamt und seinen Abteilungen gebildetes Fachgremium über alle fristgerecht eingegangenen Anträge auf Grundlage folgender Kriterien:

4.2.1 Formale Kriterien:

- Vollständigkeit des Antrags am Stichtag
- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung
- Machbarkeit des Vorhabens
- Schlüssigkeit des Finanzplans

Für die weitere Beurteilung müssen sämtliche formale Kriterien erfüllt sein.

4.2.2 Inhaltliche Kriterien:

- Relevanz für Esslingen, Alleinstellungsmerkmal in der Stadt und/oder Strahlkraft in die Region
- Künstlerische / ästhetische / wissenschaftliche Qualität
- Kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Integration
- Innovativer Ansatz
- Förderung des Vereinslebens und Förderung der Vernetzung von Vereinen in Esslingen

Für eine Projektförderung müssen nicht alle inhaltlichen Kriterien erfüllt sein. Für die Bewertung des Fachgremiums ist es ausreichend, wenn ein inhaltliches Kriterium in besonderem Maße erfüllt ist.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Fachgremium

Das Fachgremium setzt sich aus Vertretern des Kulturamts mit seinen Fachabteilungen zusammen. Durch die Fachkompetenzen sind folgende Kultursparten abgedeckt: Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Geschichte, Interkultur, Literatur, Medienkultur, Musik, Popkultur. Der Kulturamtsleiter leitet die Sitzung des Gremiums. Das Kulturamt behält sich die Option vor, bei Bedarf ein oder mehrere Externe in das Fachgremium aufzunehmen oder zu Rate zu ziehen.

Die Vergabeentscheidung des Fachgremiums ist bindend.

Vergabeentscheidungen für die Konzeptionsförderung, welche über den Zeitraum des genehmigten Haushaltplans hinaus reichen, gelten für das / die Folgejahr/e vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde am 12.03.2018 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.